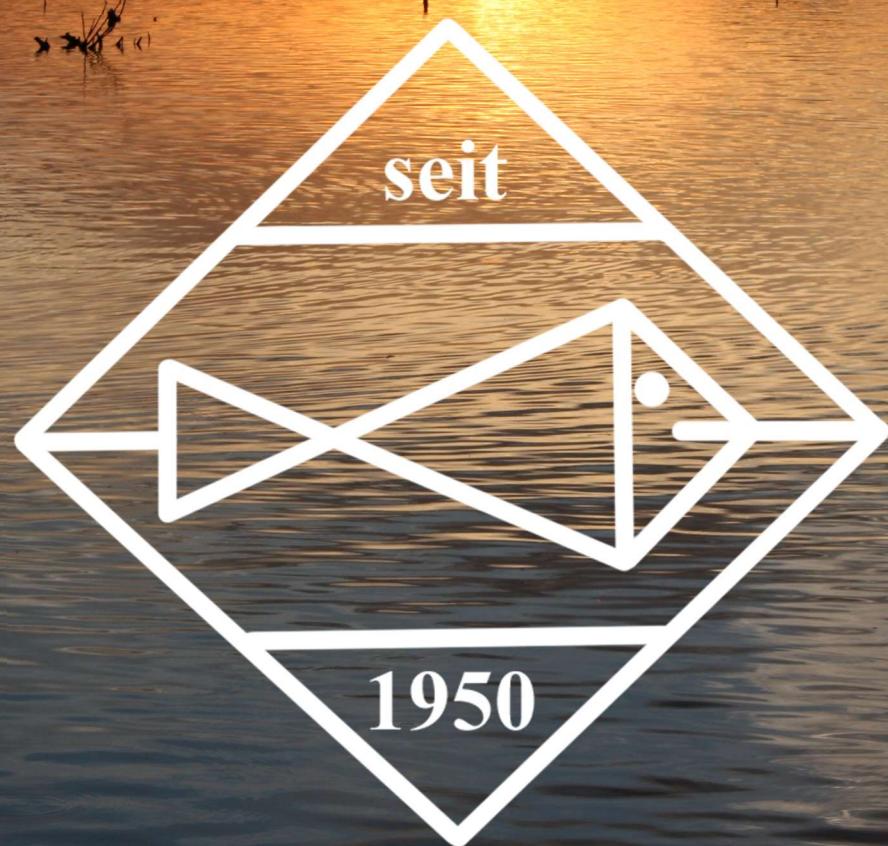


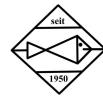


FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG



Satzungen

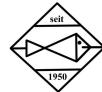
Mitgeltendes Dokument, IV, Pflichtenheft Hüttenwart



PFLICHTENHEFT HÜTTENWART

Das Pflichtenheft des Hüttenwartes stellt einen integralen Bestandteil der Satzungen der Fischerzunft Möhlin-Ryburg dar.

1. Für den Zunfthausdienst steht ein Hüttenwart, Hüttenwarthelfer und freiwillige Aktiv-Gesellen/innen zur Verfügung. Sie alle unterstehen dem Hüttenwart und sind ihm gegenüber verantwortlich.
2. Der Hüttenwart ist mit seinen Helfern über den gesamten Hüttenbetrieb, sowie dem Booteinstellraum verantwortlich. Sie reinigen das Zunfthaus und Umgebung. Der Hüttenwart führt die Verwaltung.
3. Der Hüttenwart beruft pro Quartal mindestens eine Versammlung für die Hüttenwarthelfer ein.
4. Er ernennt einen Hüttenwarthelfer zu seinem Stellvertreter bei Abwesenheit.
5. Er sorgt für das Offenhalten des Zunfthauses an den vereinbarten Tagen (z. B. Arbeitstage, Vermietungen usw.)
6. Die freiwilligen Hüttenwarthelfer tragen sich bei der ersten Versammlung für die Monatsdienste im Jahreskalender ein. Hüttenwart und Hüttenwarthelfer dürfen 1 beziehungsweise mehrere Monate im Jahr Hüttendienst leisten.
7. Er instruiert die Hüttenwarthelfer genau über ihren Dienst, Verhalten bei Verhinderung und Abgabe von Getränken oder anderer Waren.
8. Er ist für die Durchsetzung der Hausordnung verantwortlich und besitzt diesbezüglich das uneingeschränkte Weisungsrecht. Das Weisungsrecht zur Durchsetzung der Hausordnung besitzen weiter die Hüttenwarthelfer sowie die gebuchten Helfer bei einer Vermietung.
9. Der Hüttenwart kauft die Getränke, Esswaren, Rauchwaren sowie eventuelle andere Verbrauchsartikel ein. Er bezahlt und verbucht diese Rechnungen und legt diese jeden Monat dem Säckelmeister vor.
10. Der Hüttenwart zahlt die Einnahmen, welche durch den Hüttenbetrieb entstehen, bis jeweils am letzten Werktag des Monats auf das vom Säckelmeister definierte Konto ein.



-
11. Er ist für einen kostenoptimalen Einkauf der benötigten Getränke und Waren verantwortlich.
 12. An Arbeitstagen kann der Hüttenwartchef Getränke und Esswaren abgeben. Sie sind bei der Hüttenkassen-Abrechnung den Revisoren vorzulegen. Werden Arbeiten ausser den offiziellen Arbeitstagen verrichtet, steht es im Ermessen des Hüttenwartes oder eines anderen Zunftratsmitgliedes, Gratisabgaben zu offerieren.

Möhlin, 25.01.2025

Der Zunftmeister

André Engel

Der Statthalter

Jonas Adler

Der Säckelmeister

Nicolas Ruch



seit

1950

FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG